

Drachen- und Gleitschirmfliegerclub
Jena e.V.

Thomas Heppner
Leo-Sachse-Str. 10

07749 Jena

Gmund, 31.01.2001 K/K

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsiegeln auf den
Start- und Landeflächen "Jenzig-Nordwest", Stadt 07703 Jena**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. vom 29.07.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für
Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsiegeln außerhalb ge-
nehmigter Flugplätze erteilt.

2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 104 und 105 in der
Flur 17, Gemarkung Wenigenjena (Starts) und auf die Flurstücksnummern
714, 707, 709, 710, 711, 712, 705, 703a+b, 701, 700 in der Flur 5 (Starts
und Landungen), Gemarkung Kunitz.

3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allge-
mein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die An-
derung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehal-
ten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf diejenigen Flächen erfolgen, die in
den beigefügten Karten eingezeichnet sind.



2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
 3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
 4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
 5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
 6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
 7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
 8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
- B: Geländespezifische Auflagen
1. Die gesetzlichen Bestimmungen des Natur und Landschaftsschutzes im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ sind einzuhalten.
 2. Eine Nutzung und Beeinträchtigung von angrenzenden Biotopen (Trockenrasen, Gebüschröhren, etc.) ist nicht zulässig.
 3. Abfälle von DGFC-Mitgliedern und Gästen dürfen nicht hinterlassen werden.
 4. Die vorhandenen Wanderwege sind auch während der Nutzung für Wanderer freizuhalten. Eine Anfahrt mit KFZ ist nur auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Gleiches gilt für das Abstellen von Kraftfahrzeugen. Das Befahren der nicht zu den Verkehrsflächen gehörigen Flurstücke ist nicht zulässig.
 5. Starts dürfen nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein (Hängegleiter und Gleitsegel) durchgeführt werden. Vom Geländehalter ist ein Startleiter bei Flugbetrieb bereitzustellen.
 6. Eine Einweisung der Piloten hat vor dem ersten Start durch den Geländehalter zu erfolgen. Insbesondere ist auf die klippenstartähnliche Situation

- (Flurstücke 104 und 105) und mögliche Gefahren hinweisen. Die Windverhältnisse müssen eine gefahrlosen Startabbruch gewährleisten.
7. Der Startplatz Jenzig Nordwest (Flurstücke 104 und 105) ist hindernisfrei herzustellen. Die für Gleitsiegel im Aufziehbereich stehende Bank ist umzusetzen, bzw. so zu verkleiden, daß sich keine Fangleinen beim Aufziehen verhängen können. Dies ist mit den zuständigen Eigentümern abzustimmen. Über einen Fotonachweis oder ein Gutachten sind die Maßnahmen dem DHV zu belegen.
8. Am Startplatz ist eine Erste-Hilfe-Ausstattung während des Flugbetriebes bereitzuhalten.
9. Doppelsitzer- und Ausbildungsflüge sind am Startplatz Nordwest (Flurnummer 104 und 105) nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftkostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

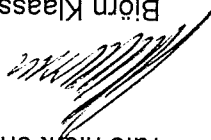
Mit Datum des 29.07.2000 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Bereits im Vorfeld der Beantwortung wurden Gespräche zwischen Oberer Naturschutzbehörde, Unterer Naturschutzbehörde und der Stadt Jena geführt. Dem DHV wurde ein Schreiben der Stadtverwaltung Jena (Dezernat Umwelt und Naturschutz) zugesandt. Darin wurden die Auflagen beschrieben, welche mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung Jena abge-

stimmt worden sind. Der Beschluß der Stadtverwaltung erging am 01.08.2000.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 03.09.2000 nachgewiesen. Auflagen, welche die Flugsicherheit betreffen, wurden in der Erlaubnis festgeschrieben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb